

TE Vwgh Erkenntnis 2009/5/19 2005/10/0163

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.2009

Index

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Tirol;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

B-VG Art139;
B-VG Art18 Abs2;
NatSchG Tir 1997 §40 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwGG §63 Abs1;
VwRallg;

1. B-VG Art. 139 heute
 2. B-VG Art. 139 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 5. B-VG Art. 139 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
 6. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.1991 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 7. B-VG Art. 139 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 8. B-VG Art. 139 gültig von 21.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
 9. B-VG Art. 139 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 10. B-VG Art. 139 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 18 heute
 2. B-VG Art. 18 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 3. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 4. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
 5. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
 6. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
 7. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
 8. B-VG Art. 18 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 9. B-VG Art. 18 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 63 heute
 2. VwGG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 63 gültig von 22.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
 4. VwGG § 63 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Mizner und die Hofräte Dr. Stöberl, Dr. Rigler, Dr. Schick und Mag. Nussbaumer-Hinterauer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Petritz, über die Beschwerde des G L in I, vertreten durch Dr. Robert Kerschbaumer, Rechtsanwalt in 9900 Lienz, Burghard Breitner-Straße 4, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 14. Juli 2005, Zl. U- 13.396/20, betreffend naturschutzrechtliche Bewilligung nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 1997, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Mizner und die Hofräte Dr. Stöberl, Dr. Rigler, Dr. Schick und Mag. Nussbaumer-Hinterauer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Petritz, über die Beschwerde des G L in römisch eins, vertreten durch Dr. Robert Kerschbaumer, Rechtsanwalt in 9900 Lienz, Burghard Breitner-Straße 4, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 14. Juli 2005, Zl. U- 13.396/20, betreffend naturschutzrechtliche Bewilligung nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 1997, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Land Tirol hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Zur Vorgeschichte des Beschwerdefalles wird auf das hg. Erkenntnis vom 31. Jänner 2005, Zl.2001/10/0017, verwiesen. Der für das Beschwerdeverfahren relevante Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz (BH) vom 4. Oktober 2000 wurde dem Beschwerdeführer unter Spruchpunkt II. gemäß den §§ 9, 27 Abs. 2 lit. a Z. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 sowie 40 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33 (Tir NatSchG), in Verbindung mit den §§ 1 bis 7 der Tiroler Naturschutzverordnung 1997, LGBl. Nr. 95, die naturschutzrechtliche (Ausnahme-)Bewilligung für die Errichtung von Entwässerungsanlagen auf Teilflächen seiner Grundstücke Nr. 483/1 und Nr. 483/2 der KG I. nach Maßgabe der vorliegenden Planskizze erteilt. Die BH führte aus, eine naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß § 27 Abs. 2 lit. a Z. 1 Tir NatSchG komme nicht in Betracht, weil die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 Tir NatSchG beeinträchtigt würden. Sie vertrat im Rahmen der Interessenabwägung gemäß § 27 Abs. 2 lit. a Z. 2 Tir NatSchG gestützt auf das eingeholte Gutachten des Amtssachverständigen für Landwirtschaft vom 10. August 2000 den Standpunkt, dass bei Unterbleiben der beantragten Entwässerungsmaßnahmen die Existenz des Betriebes des Beschwerdeführers als Ganzes gefährdet sei, da der Mehraufwand durch händische Bearbeitung der Flächen auf Grund der vorhandenen Arbeitskräfte im Betrieb des Beschwerdeführers nicht leistbar sei und etwaige Prämien für die Bewirtschaftung den Minderertrag nicht ausgleichen könnten. Bereits in diesem Gutachten wurde berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer Anträge nach dem ÖPUL-Programm (Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für das österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft, Zl. 25014/37-II/b8/00 (ÖPUL 2000), gestellt hatte (S. 2 und 3 des Gutachtens). Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz (BH) vom 4. Oktober 2000 wurde dem Beschwerdeführer unter Spruchpunkt römisch zwei. gemäß den Paragraphen 9, 27, Absatz 2, Litera a, Ziffer 2,, Absatz 3,, Absatz 4 und Absatz 5, sowie 40 Absatz eins, des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33 (Tir NatSchG), in Verbindung mit den Paragraphen eins, bis 7 der Tiroler

Naturschutzverordnung 1997, LGBl. Nr. 95, die naturschutzrechtliche (Ausnahme-)Bewilligung für die Errichtung von Entwässerungsanlagen auf Teilflächen seiner Grundstücke Nr. 483/1 und Nr. 483/2 der KG römisch eins. nach Maßgabe der vorliegenden Planskizze erteilt. Die BH führte aus, eine naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß Paragraph 27, Absatz 2, Litera a, Ziffer eins, Tir NatSchG komme nicht in Betracht, weil die Interessen des Naturschutzes nach Paragraph eins, Absatz eins, Tir NatSchG beeinträchtigt würden. Sie vertrat im Rahmen der Interessenabwägung gemäß Paragraph 27, Absatz 2, Litera a, Ziffer 2, Tir NatSchG gestützt auf das eingeholte Gutachten des Amtssachverständigen für Landwirtschaft vom 10. August 2000 den Standpunkt, dass bei Unterbleiben der beantragten Entwässerungsmaßnahmen die Existenz des Betriebes des Beschwerdeführers als Ganzes gefährdet sei, da der Mehraufwand durch händische Bearbeitung der Flächen auf Grund der vorhandenen Arbeitskräfte im Betrieb des Beschwerdeführers nicht leistbar sei und etwaige Prämien für die Bewirtschaftung den Minderertrag nicht ausgleichen könnten. Bereits in diesem Gutachten wurde berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer Anträge nach dem ÖPUL-Programm (Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für das österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft, Zl. 25014/37-II/b8/00 (ÖPUL 2000), gestellt hatte (S. 2 und 3 des Gutachtens).

Der Landesumweltanwalt erhob Berufung, in der er im Wesentlichen vorbrachte, die BH habe bei der Interessenabwägung die Interessen an der Verwirklichung der vom Beschwerdeführer beantragten Maßnahmen zu stark gewichtet. Die Bedeutung und Schutzwirkung von Feuchtgebieten sei hingegen zu wenig berücksichtigt worden. Aus der Begründung des Bescheides lasse sich keinesfalls schlüssig und nachvollziehbar ableiten, dass bei Nichtverwirklichung der vorgesehenen Maßnahmen die Existenzgrundlage des Betriebes des Beschwerdeführers gefährdet sei.

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 6. Dezember 2000 wurde dem Beschwerdeführer die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung für die Entwässerungsanlagen versagt. Begründend wurde nach Wiedergabe des eingeholten Gutachtens des naturkundlichen Amtssachverständigen vom 27. Juni 2000 und des bereits angeführten Gutachtens des landwirtschaftlichen Amtssachverständigen vom 10. August 2000 der Standpunkt vertreten, das geltend gemachte öffentliche Interesse an der Errichtung der beantragten Entwässerungsanlagen auf den genannten Grundstücken sei nicht geeignet, die festgestellten starken Beeinträchtigungen der Schutzgüter des § 1 Abs. 1 Tir NatSchG zu überwiegen. Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 6. Dezember 2000 wurde dem Beschwerdeführer die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung für die Entwässerungsanlagen versagt. Begründend wurde nach Wiedergabe des eingeholten Gutachtens des naturkundlichen Amtssachverständigen vom 27. Juni 2000 und des bereits angeführten Gutachtens des landwirtschaftlichen Amtssachverständigen vom 10. August 2000 der Standpunkt vertreten, das geltend gemachte öffentliche Interesse an der Errichtung der beantragten Entwässerungsanlagen auf den genannten Grundstücken sei nicht geeignet, die festgestellten starken Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Paragraph eins, Absatz eins, Tir NatSchG zu überwiegen.

Über Beschwerde des Beschwerdeführers hob der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 31. Jänner 2005, Zl. 2001/10/0017, diesen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf. Begründend legte er nach Hinweis auf seine Judikatur zu § 27 Abs. 2 Tir NatSchG (insbesondere die hg. Erkenntnisse vom 27. August 2002, Zl. 2000/10/0044, und vom 13. Oktober 2004, Zl. 2001/10/0252, jeweils mwN) Folgendes dar: Über Beschwerde des Beschwerdeführers hob der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 31. Jänner 2005, Zl. 2001/10/0017, diesen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf. Begründend legte er nach Hinweis auf seine Judikatur zu Paragraph 27, Absatz 2, Tir NatSchG (insbesondere die hg. Erkenntnisse vom 27. August 2002, Zl. 2000/10/0044, und vom 13. Oktober 2004, Zl. 2001/10/0252, jeweils mwN) Folgendes dar:

"Die Behörde erster Instanz ist dem Gutachten des landwirtschaftlichen Amtssachverständigen gefolgt, wonach bei Unterbleiben der beantragten Entwässerungsmaßnahmen die Existenz des Betriebes als Ganzes gefährdet wäre, da der Mehraufwand durch händische Bearbeitung der Flächen auf Grund der vorhandenen Arbeitskräfte im Betrieb des Beschwerdeführers nicht leistbar wäre und etwaige Prämien für die Bewirtschaftung (im Rahmen des ÖPUL 2000) den Minderertrag nicht ausgleichen könnten.

Die belangte Behörde hat demgegenüber - ohne weitere Befassung eines Sachverständigen - die Auffassung vertreten, dass bei einem Minderertrag von S 5.000,-- bis S 7.500,-- jährlich nicht von einer Existenzgefährdung für den Betrieb

des Beschwerdeführers gesprochen werden könne. Ebenso könne auch die Erwartung, dass die Flächen künftig händisch zu bewirtschaften seien und die händische Arbeit eine finanzielle Schlechterstellung von jährlich S 1.100,-- je Hektar bedeute, die Existenz des Betriebes nicht gefährden.

In der Beschwerde wird in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, die Hinweise der belangten Behörde auf die näher bezifferten (und teilweise sogar falsch berechneten) Mindererträge reichten nicht aus, um die im Beschwerdefall entscheidungswesentliche Frage zu beantworten. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass die belangte Behörde das Gutachten des landwirtschaftlichen Sachverständigen falsch ausgelegt habe: Von den Hektar-Kosten bei händischer Mahd von rund S 4.000,-- seien nämlich die fiktiven Kosten bei maschineller Mahd von S 1.100,-- abzuziehen, was eine tatsächliche finanzielle Belastung des Beschwerdeführers von S 2.900,-- jährlich ergebe. Neben dem qualitativen und quantitativ schlechteren Futterertrag seien auch (näher dargestellte) finanzielle Belastungen bei einer händischen Bewirtschaftung (Wende-, Schwad- und Ladevorgänge) nicht berücksichtigt worden. Dadurch würde sich aber die finanzielle Belastung pro Hektar auf ca. S 9.000,-- erhöhen, was bei 1,5 ha Gesamtfläche einer Summe von S 13.500,-- entspreche. Ferner würden dem Beschwerdeführer - bedingt durch den Verlust von zwei Großvieheinheiten - auch zwei Mutterkuhprämien von je S 4.293,-- entgehen. Wegen der Beschäftigung des Beschwerdeführers wäre schließlich die (erhöhte) landwirtschaftliche Betätigung nicht mehr zu bewältigen.

Vor dem Hintergrund dieses Vorbringens, das nicht etwa von vornherein unplausibel erscheint, kann allerdings auf dem Boden der vorliegenden Ermittlungsergebnisse nicht gesagt werden, ob die beantragten Maßnahmen - insbesondere auch unter Berücksichtigung des Gesamtertrages des Betriebes - geeignet sind, einen dauerhaften Beitrag zur Existenzsicherung des Betriebes zu leisten oder in gleicher Weise notwendig sind, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten.

Die belangte Behörde hat somit wesentliche Feststellungen, wie insbesondere betreffend die Ertragssituation des Betriebes des Beschwerdeführers und die Auswirkungen der Durchführung der beantragten Maßnahmen auf die Ertragssituation unterlassen bzw. ihre Feststellungen in unschlüssiger Weise auf das - zu anderen Folgerungen als die belangte Behörde kommende - Gutachten, das im erstinstanzlichen Verfahren eingeholt wurde, gestützt. Sie hat damit ihre Annahme, die beantragte Maßnahme könne keinen entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Existenzsicherung des Betriebes leisten, nicht ausreichend begründet. Darüber hinaus hat sie nicht begründet, ob und inwiefern - unabhängig von der Frage der Existenzsicherung des Betriebes - die Maßnahmen notwendig sein könnten, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten."

Mit dem nunmehr angefochtenen Ersatzbescheid vom 14. Juli 2005 wurde die naturschutzrechtliche Bewilligung für die beantragten Entwässerungsanlagen neuerlich versagt. Begründend wurde ausgeführt, bei Genehmigung der beantragten Entwässerung sei von schweren Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes auszugehen, weshalb in weiterer Folge zu prüfen sei, ob langfristige öffentliche Interessen an der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens bestünden und welches Gewicht diesen Interessen zukomme. Die Naturschutzbehörde habe mehrmals versucht abzuklären, welche Förderungen in welcher Höhe bezogen würden und ob diese Förderungen zur Existenzsicherung des Betriebes beitragen. Dazu sei vom Konsenswerber keine Stellungnahme erfolgt. Auf Grund der von der Agrarmarkt Austria eingeholten Unterlagen ergebe sich folgende rechtlich relevante Situation: Der Beschwerdeführer habe "freiwillig" einen Antrag auf ÖPUL-Förderung gestellt. Dadurch habe er sich verpflichtet, die einzubeziehenden Flächen gemäß den Fördervoraussetzungen zu bewirtschaften und zu pflegen. Gemäß Punkt 2.1. ÖPUL 2000 vom 27.7.2000 werde die Grundförderung für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker- und Spezialkulturen, Grünland ohne Almen) des Betriebes nach Maßgabe einiger Voraussetzungen gewährt. Als eine der Voraussetzungen werde die Erhaltung von Landschaftselementen gemäß Anhang 3 und der pflegliche Umgang mit diesen genannt.

In Anhang 3 der Förderrichtlinie würden folgende Landschaftselemente genannt: Baumreihen, Böschungen, Einzelbäume, Feldgehölze, Feldraine, Feuchtwiesen, Hecken, Kleinstgewässer, Lesesteinhaufen, Röhrichte, Schilfflächen, Steinmauern, Trockenrasen, Ufergehölze und Wiesenbäche.

Der Beschwerdeführer habe sich also vertraglich dazu verpflichtet, Feuchtwiesen zu erhalten und sei dafür mit einer Förderung für den Mehraufwand bei der Bewirtschaftung entschädigt worden.

Der Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung für die Entwässerungsanlagen ziele genau auf jene Maßnahmen ab, die der eingegangenen Verpflichtung nach dem ÖPUL widersprüchen. Die geplanten Entwässerungsmaßnahmen seien

nicht auf Erhaltung des Landschaftselementes Feuchtwiese, sondern ganz im Gegenteil auf dessen Entwässerung gerichtet.

Somit könne den beantragten Maßnahmen kein öffentliches Interesse zukommen. Die Frage, ob die beantragten Maßnahmen einen dauerhaften Beitrag zur Existenzsicherung des Betriebes leisteten oder in gleicher Weise notwendig seien, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten, stelle sich nicht mehr. Der Beschwerdeführer habe sich freiwillig einem Fördersystem angeschlossen, das die Erhaltung von Feuchtgebieten und den pfleglichen Umgang mit diesen zum Ziel habe. Daher seien die durchgeführten Entwässerungsmaßnahmen nicht erlaubt und komme ihnen kein öffentliches Interesse zu.

Die Behörde komme im Ergebnis zum Schluss, dass die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 Tir NatSchG nicht überwiegen. Die Behörde komme im Ergebnis zum Schluss, dass die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den Interessen des Naturschutzes nach Paragraph eins, Absatz eins, Tir NatSchG nicht überwiegen.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung sei daher zu versagen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die dem gesamten Vorbringen nach wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften erhobene Beschwerde.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattet eine Gegenschrift, in der die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die Beschwerde macht zunächst geltend, die von der belangten Behörde relevierte Frage, ob der Beschwerdeführer (allenfalls) gegen (irgendwelche) Förderungsrichtlinien verstoßen habe, habe nichts mit der Frage zu tun, ob nicht andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen. Die Kriterien für dieses öffentliche Interesse seien vom Verwaltungsgerichtshof bereits in dem im ersten Rechtsgang ergangenen Erkenntnis unmissverständlich dargelegt worden. Genau diese Fragen blieben auch im zweiten Rechtsgang offen, sodass der Bescheid schon aus diesem Grund aufzuheben sein werde.

Schon mit diesem Vorbringen wird eine Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Bescheides aufgezeigt.

Gemäß § 63 Abs. 1 VwGG sind die Verwaltungsbehörden, wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Beschwerde gemäß Art. 131 B-VG stattgegeben hat, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln verpflichtet, unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 3. Oktober 2008, ZI. 2008/10/0015). Gemäß Paragraph 63, Absatz eins, VwGG sind die Verwaltungsbehörden, wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Beschwerde gemäß Artikel 131, B-VG stattgegeben hat, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln verpflichtet, unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen vergleiche , z.B. das hg. Erkenntnis vom 3. Oktober 2008, ZI. 2008/10/0015).

Bei der Erlassung des Ersatzbescheides sind die Verwaltungsbehörden somit an die vom Verwaltungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis geäußerte Rechtsanschauung gebunden (vgl. Mayer, Kurzkommentar zum B-VG4, § 63 VwGG II. und III., weiters z.B. das hg. Erkenntnis vom 13. Oktober 2004, ZI. 2002/10/0211); eine Ausnahme bildet der Fall der Änderung der Sach- und Rechtslage (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 3. April 2008, ZI. 2006/09/0002). Erfolgt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, weil es die belangte Behörde unterlassen hat, die für die Beurteilung des Rechtsfalles wesentlichen Tatsachenfeststellungen zu treffen, so besteht die Herstellung des der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustandes darin, dass die belangte Behörde nunmehr jene Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens durchführt, die eine erschöpfende Beurteilung des maßgebenden Sachverhaltes ermöglichen (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 17. Oktober 2007, ZI. 2006/08/0314 und 0347, mwN). Bei der Erlassung des Ersatzbescheides sind die Verwaltungsbehörden somit an die vom Verwaltungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis geäußerte Rechtsanschauung gebunden vergleiche , Mayer, Kurzkommentar zum B-VG4, Paragraph 63, VwGG römisch zwei. und römisch drei., weiters z.B. das hg. Erkenntnis vom 13. Oktober 2004, ZI. 2002/10/0211); eine Ausnahme bildet der Fall der Änderung der Sach- und Rechtslage vergleiche , z.B. das

hg. Erkenntnis vom 3. April 2008, Zl. 2006/09/0002). Erfolgt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, weil es die belangte Behörde unterlassen hat, die für die Beurteilung des Rechtsfalles wesentlichen Tatsachenfeststellungen zu treffen, so besteht die Herstellung des der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustandes darin, dass die belangte Behörde nunmehr jene Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens durchführt, die eine erschöpfende Beurteilung des maßgebenden Sachverhaltes ermöglichen vergleiche , z.B. das hg. Erkenntnis vom 17. Oktober 2007, Zlen. 2006/08/0314 und 0347, mwN).

Die belangte Behörde hat dieser Verpflichtung nicht entsprochen. Sie meint offenbar, jene Feststellungen, deren Fehlen zur Aufhebung ihres Bescheides vom 6. Dezember 2000 wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften führte (nämlich in der Frage, ob die beantragten Maßnahmen unter Berücksichtigung der gesamten Ertragssituation des Betriebes einen dauerhaften Beitrag zur Existenzsicherung des Betriebes leisten oder in gleicher Weise notwendig sind, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten), seien entbehrlich, weil das Vorhaben des Beschwerdeführers den Verpflichtungen widerspreche, die dieser im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Förderung der Bewirtschaftung der fraglichen Flächen nach ÖPUL 2000 eingegangen sei. Sie hat daher die in Rede stehenden Feststellungen nicht getroffen.

Sie hat damit erneut gegen das Gesetz verstoßen. Abgesehen davon, dass mit dem Hinweis auf die Förderung nach ÖPUL 2000 keine Änderung der Sach- oder Rechtslage aufgezeigt wird, die die belangte Behörde der aus § 63 VwGG erfließenden Verpflichtung, die im Vorerkenntnis genannten Feststellungen zu treffen, enthoben hätte, verkennt sie auch in der Frage der öffentlichen Interessen an der Ausführung des Vorhabens die Bedeutung der Inanspruchnahme der Förderung nach ÖPUL 2000. Bei der Förderung nach ÖPUL 2000 (Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt und Wasserwirtschaft für das österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft, Zl. 25014/37-II/b8/00) handelt es sich um eine Maßnahme der Privatwirtschaftsverwaltung mit typisch privatrechtlichem Inhalt und Regelungszweck (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Jänner 2005, Zl. 2002/10/0074, mwN). Selbst wenn aus der Förderung beigegebenen (Vertrags-)Bedingungen für den Beschwerdefall die (somit privatrechtliche) Verpflichtung folgen sollte, Maßnahmen wie die beantragten (für die Dauer der Gewährung der Förderung) zu unterlassen, käme dem weder die Bedeutung eines bei der Entscheidung über die naturschutzbehördliche Bewilligung zu beachtenden gesetzlichen Verbotes der Maßnahme zu noch wäre damit bereits die Frage des öffentlichen Interesses an der Ausführung des Vorhabens unter Gesichtspunkten eines Beitrages zur Existenzsicherung des landwirtschaftlichen Betriebes beantwortet. Sie hat damit erneut gegen das Gesetz verstoßen. Abgesehen davon, dass mit dem Hinweis auf die Förderung nach ÖPUL 2000 keine Änderung der Sach- oder Rechtslage aufgezeigt wird, die die belangte Behörde der aus Paragraph 63, VwGG erfließenden Verpflichtung, die im Vorerkenntnis genannten Feststellungen zu treffen, enthoben hätte, verkennt sie auch in der Frage der öffentlichen Interessen an der Ausführung des Vorhabens die Bedeutung der Inanspruchnahme der Förderung nach ÖPUL 2000. Bei der Förderung nach ÖPUL 2000 (Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt und Wasserwirtschaft für das österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft, Zl. 25014/37-II/b8/00) handelt es sich um eine Maßnahme der Privatwirtschaftsverwaltung mit typisch privatrechtlichem Inhalt und Regelungszweck vergleiche , das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Jänner 2005, Zl. 2002/10/0074, mwN). Selbst wenn aus der Förderung beigegebenen (Vertrags-)Bedingungen für den Beschwerdefall die (somit privatrechtliche) Verpflichtung folgen sollte, Maßnahmen wie die beantragten (für die Dauer der Gewährung der Förderung) zu unterlassen, käme dem weder die Bedeutung eines bei der Entscheidung über die naturschutzbehördliche Bewilligung zu beachtenden gesetzlichen Verbotes der Maßnahme zu noch wäre damit bereits die Frage des öffentlichen Interesses an der Ausführung des Vorhabens unter Gesichtspunkten eines Beitrages zur Existenzsicherung des landwirtschaftlichen Betriebes beantwortet.

Vielmehr hat die belangte Behörde ihrer Entscheidung eine Gegenüberstellung der Kosten und Ertragssituation des Betriebes des Beschwerdeführers vor Ausführung der beantragten Maßnahmen und der im Wege einer Prognose zu ermittelnden Kosten- und Ertragssituation unter der Annahme der Ausführung der Maßnahme zu Grunde zu legen. Dabei wird die belangte Behörde auf der Grundlage geeigneter Ermittlungen auch festzustellen haben, ob die Förderung nach ÖPUL 2000 im Falle der Ausführung des Vorhabens nach allfälliger naturschutzbehördlicher Bewilligung wegfiel und somit ertragsseitig nicht zu berücksichtigen wäre.

Die belangte Behörde hat somit unter Außerachtlassung der aus § 63 Abs. 1 VwGG abzuleitenden Bindungswirkung des aufhebenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Jänner 2005, Zl. 2001/10/0017, es unterlassen, die nach diesem Erkenntnis wesentlichen Feststellungen zu treffen. Die belangte Behörde hat somit unter Außerachtlassung der aus Paragraph 63, Absatz eins, VwGG abzuleitenden Bindungswirkung des aufhebenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Jänner 2005, Zl. 2001/10/0017, es unterlassen, die nach diesem Erkenntnis wesentlichen Feststellungen zu treffen.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben.

Der Ausspruch über den Kostenersatz gründet auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Kostenersatzverordnung 2008, insbesondere deren § 3 Abs. 2. Umsatzsteuer war neben dem pauschalierten Schriftsatzaufwand nicht zuzusprechen (vgl. schon das Vorerkenntnis vom 31. Jänner 2005). Der Ausspruch über den Kostenersatz gründet auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Kostenersatzverordnung 2008, insbesondere deren Paragraph 3, Absatz 2, Umsatzsteuer war neben dem pauschalierten Schriftsatzaufwand nicht zuzusprechen vergleiche , schon das Vorerkenntnis vom 31. Jänner 2005).

Wien, am 19. Mai 2009

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2005100163.X00

Im RIS seit

18.06.2009

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at